

BETREUUNGSVERTRAG

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Kindergarten der Evangelischen Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuz

.....

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die derzeit geltende Fassung des Kindertagesstättengesetzes (Kitagesetz) des Landes Brandenburg und die geltende Kostenbeitragsordnung des Trägers über die Erhebung von Elternbeiträgen.

**Zwischen dem Träger des Evangelischen Christophorus - Kindergartens Groß Kreuz, dem
Gemeindegemeinderat Groß Kreuz, vertreten durch den Geschäftsführer und den Eltern, bzw.
Personensorgeberechtigten des unten genannten Kindes**

Frau und Herrn

wohnhaft in

Telefon:

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind, geboren am

wird mit Wirkung vom in die Einrichtung aufgenommen.

Der Betreuungsbedarf beträgt täglich.....bzw. wöchentlich bis Stunden

Die tägliche Betreuungszeit wird regelmäßig von bis vereinbart.

Vor Aufnahme ist von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang; zusätzlich für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten durch die Wohnortgemeinde vorzulegen.

Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Eltern / Personensorgeberechtigten durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) und des Impfbuches die Unbedenklichkeit der Aufnahme und den Impfstatus nachweisen. Kinder mit unvollständigem Impfstatus können nur aufgenommen werden mit dem schriftlichen Nachweis einer ausführlichen Impfberatung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigungen sind der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Der Träger erwartet einen vollständigen Impfstatus entsprechend den Empfehlungen der zuständigen Impfkommission. Die Eltern bestätigen, dass der Masernschutz für das zu betreuende Kind vorhanden ist bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis spätestens 31.05.2021 nachgeholt wird.

Das Kind wird/kann von folgenden Personen gebracht und/oder abgeholt werden:

.....

2. Elterngeldern und Essengeld

- 2.1. Elterngeldern sind entsprechend den Festlegungen des Kindertagesstättengesetzes (Kitagesetz) des Landes Brandenburg, erlassener Durchführungsbestimmungen und der entsprechenden Satzung an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Die Höhe und Staffelung der Elterngeldern ist abhängig vom Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und wird auf der Grundlage der Erklärung der Eltern zu ihrem Einkommen festgesetzt und erhoben. Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden. Die Höhe des Essengeldes wird vom Träger festgelegt und ist neben der Elterngeldern zu entrichten. Einkommensveränderungen sind dem Träger kurzfristig mitzuteilen.

- 2.2. Die Beiträge werden nach dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen. Vorzugsweise erteilen die Eltern (Personensorgeberechtigten) der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kreuz hierzu eine Einzugsermächtigung:

Bankverbindung: Sepa-Lastschriftmandat wurde erteilt

.....

Kontoinhaber:

In begründeten Ausnahmefällen kann die Überweisung des monatlichen Kostenbeitrages sowie des Essengeldes an folgende Bankverbindung erfolgen:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE20 3506 0190 1552 8090 13

- 2.3. Der monatliche Kostenbeitrag in Höhe von vorläufig ab Monat ist bis zum 3. Werktag des folgenden Monats zu entrichten. Neuberechnung nach Änderung Betreuungszeit, Einkommen usw.
- 2.4. Das Essengeld beträgt in unserer Einrichtung z.Zt. 1,80 € bzw. bei Schonkost 2,05 € pro Tag und ist wie der monatliche Kostenbeitrag bis zum 3. Werktag des Folgemonats zu entrichten. Wird ein Kind bis 7.00 Uhr abgemeldet, ist an diesem Tag kein Essengeld zu zahlen.
- 2.5. Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Essengeldes als Gesamtschuldner.
- 2.6. Wird ein Kind für weniger als einen Monat in die Einrichtung aufgenommen, zahlen die Eltern/Personensorgeberechtigten den Tagessatz entsprechend der Regelung für Gastkinder.
- 2.7. Elternbeiträge werden bei Fehlzeiten nicht zurückerstattet.

3. Erkrankungen und Fehlzeiten der Kinder

- 3.1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes sind in der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.
Ferner ist die Kindertagesstätte sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- 3.2. Als entschuldigt gilt ein Kind erst, wenn die Kindertagesstätte am ersten Tag des Fehlens des Kindes bis 8.00 Uhr vom Fehlen und dem Grund des Fehlens unterrichtet wurde. Bei einer späteren oder nachträglichen Unterrichtung gilt das Kind erst ab dem, der Benachrichtigung folgenden Tag als entschuldigt.
- 3.3. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen (Bundesseuchengesetz 6. Abschnitt § 48). Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung.
Der zuständige Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes entscheidet, ob krankheits- oder ansteckungsverdächtige oder Krankheitserreger ausscheidende, nicht erkrankte Kinder oder Geschwister dieser sowie die in Satz 1 genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen. (Anlage Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz)

4. Öffnung der Kindertagesstätte

- 4.1. Unsere Einrichtung ist von 6.15 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet.
- 4.2. Während der Schulfreienzeiten kann die Kindertagesstätte bis zu 25 Tage geschlossen werden. Insbesondere erfolgt eine dreiwöchige Schließung während der Sommerferien. Über die Weihnachtsfeiertage ist der Kindergarten von Heiligabend bis Neujahr geschlossen.
- 4.3. Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten berufstätig sind und während der Schließzeit nachweisbar nicht Urlaub nehmen können und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist, kann ein Antrag bei der Wohnortgemeinde auf Unterbringung in einer anderen Kindertagesstätte gestellt werden.
- 4.4. Die Kindertagesstätte oder eine Gruppe kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen geschlossen werden.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- 5.2. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage christlicher Ethik und des geltenden Kindertagesstättengesetzes.
- 5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Übergabe in die Obhut der abholberechtigten Personen.
- 5.4. Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB

oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert. Für Kleidungsstücke, Taschen und andere persönliche Sachen des Kindes/der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung.

- 5.5. Im Interesse des Kindes ist es sehr wichtig, dass die Personensorgeberechtigten und die Erzieherinnen der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.
Es wird daher erwartet, dass die Personensorgeberechtigten an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.
Für Einzelgespräche stehen die Leitung und die jeweilige Gruppenerzieherin nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.6. Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.
- 5.7. Solange Kinder mit Ungeziefer behaftet sind, können sie nicht im Kindergarten betreut werden.
Die Belehrung gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz haben wir erhalten (Anlage zum Betreuungsvertrag) und zur Kenntnis genommen.
- 5.8. Bei Änderungen der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.
- 5.9. Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung, Wohnungs- und/oder Arbeitsplatzwechsel, Einkommensverhältnisse, Voraussetzungen für Geschwisterermäßigung o.ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

6. Kündigung

- 6.1. Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an.
- 6.2. Der Betreuungsvertrag gilt längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres, das vor dem ersten Grundschuljahr des Kindes liegt. Er endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.3. Die Vereinbarung kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz dreimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- 6.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

7. Einwilligung zur Verwendung von Kinderfotos

(Name des Kindes) _____

Für die Öffentlichkeitsarbeit unserer Kirchengemeinde verwenden wir Bilder von Aktionen und Veranstaltungen. Auf diesen Bildern kann auch Ihr Kind zu sehen sein. Die Bilder werden ausschließlich kontextgebunden verwendet, um die Kirchengemeinde bzw. unseren Kindergarten mit den jeweiligen Aktivitäten darzustellen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass wir Fotos, auf denen Ihr(e) Sohn/Tochter zu erkennen ist, zu oben genannten Zwecken verwenden dürfen. Der Name Ihres Kindes wird nicht genannt.

Rechtliche Grundlage:

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 22, Kunsturheberrechtsgesetz). Es gilt der Grundsatz, dass Fotos nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb kann bei Minderjährigen eine Einwilligung nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Groß Kreuz, den

Groß Kreuz, den

.....
Eltern/Personensorgeberechtigte

.....
Träger

Anlage zur Handreichung zum IfSG

Impfpflicht gegen Masern ab 1. März 2020

Für Menschen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen gilt ab 1. März 2020 eine Impfpflicht gegen Masern. Ein entsprechendes Gesetz hat der Bundestag beschlossen. Damit will die Bundesregierung die Impfquote erhöhen und mittelfristig eine Elimination der Masern in Deutschland erreichen.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sieht vor, dass Eltern vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte (Kita) oder Schule nachweisen müssen, dass das Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist. Auch Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, ambulanten Pflegediensten oder Krankenhäusern, die nach 1970 geboren sind, müssen dann geimpft sein oder ihre Immunität nachgewiesen haben.

Ohne Masernschutz nicht in Kita

Die Nachweispflicht über einen ausreichenden Impfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder über eine Immunität gegen Masern gilt auch für Mitarbeitende in Kitas, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen, für Tagesmütter, für Bewohner und Mitarbeitende in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften (die jeweils nach 1970 geboren sind).

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder nicht in Kitas aufgenommen werden und Personal nicht in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen arbeiten.

Für Kinder, die bereits vor dem 1. März 2020 eine Kita oder Schule besuchen, sowie für Beschäftigte in entsprechenden Einrichtungen gilt eine Nachweisfrist bis zum 31. Juli 2021.

Elterninformation zur verpflichtenden Impfberatung vor Beginn des Kita-Besuchs gem. § 34 Abs. 10a InfektionsschutzG

Durch das Präventionsgesetz wurde im Jahr 2015 das Infektionsschutzgesetz ergänzt. Es wurde eine verpflichtende Impfberatung für Eltern aufgenommen, die ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anmelden möchten. Das Gesetz ist ein Bundesgesetz, das unmittelbar auch für Brandenburg gilt. Begründet wurde die Änderung mit den nach wie vor bestehenden Lücken beim Impfschutz gegen „Kinderkrankheiten“ und vermehrten Meldungen von Masernerkrankungen in den letzten Jahren. Außerdem sei aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz mit einer weiter zunehmenden Zahl an Kindern im Alter zwischen 1 und 6 Jahren zu rechnen, die Kindertageseinrichtungen besuchen.

Auszug aus dem

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) vom 17. Juli 2015

„Artikel 8

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000
(BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21
des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1. bis 4. werden hier mangels Relevanz nicht dargestellt)

5. Nach § 34 Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.““

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC- Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.